

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **113/114 (1939)**

Heft 25

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Nochmals das Submissionsproblem. — Berechnung der Wandstärke von Senkbrunnen. — Ueber die Tätigkeit der Station Weissfluhjoch der Schweiz. Kommission für Schnee- und Lawinenforschung. — Primarschulhaus in Seuzach bei Winterthur. — Mitteilungen: Mitteilungen an schweizerische Inhaber italienischer Patente. Gezeiten-Kraftwerk-Projekt nach Caquot und Defour. Vom Sinn der Höhenstrasse. Ueber kultur-

technische Weganlagen im Kanton St. Gallen. Schweizer. Techniker-Verband. Das Wesen der Umlauf-Kesselwasserreinigung. Der Neubau der Gewerbeschule Bern. Arbeitszeit der Angestellten in Zürich. Der Basler Universitäts-Neubau. — Wettbewerbe: Feuerwehr- und Polizeigebäude Küssnacht-Zürich. — Nekrologe: Jules Couchepin. — Mitteilungen der Vereine.

Band 113

Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung

Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet

Nr. 25

Nochmals das Submissionsproblem

Von Dr. J. L. CAGIANUT, Präs. des Schweiz. Baumeisterverbandes, Zürich

Herr Oberingenieur E. Meyer, Bern, nimmt in Nummer 8 der «Schweizerischen Bauzeitung» vom 25. Februar a. c. (Seite 91) in ausführlicher und interessanter Weise Stellung zum Artikel über das Submissionsproblem in Nummer 25 vom 17. Dezember letzten Jahres (Bd. 112, S. 301). Die Frage ist derart wichtig, dass ein nochmaliges Eintreten auf einzelne Punkte sich rechtfertigt.

Es stimmt durchaus, dass das Submissionsproblem nicht bloss vom Standpunkte des Preises aus, sondern im Zusammenhange mit allen Phasen der Erstellung eines Bauwerkes betrachtet werden muss. Was der Artikelverfasser über die Anforderungen an das Projekt und die Bauausschreibung sagt, verdient im allgemeinen die vorbehaltlose Zustimmung. Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein und der Schweizerische Baumeister-Verband haben denn auch ungefähr zehn Jahre lang daran gearbeitet, für Bauherrn, Bauleiter und Unternehmer zutreffende, klare Vertragsunterlagen zu schaffen. Das Ergebnis dieser Anstrengungen, die «Normalien für die Ausführung von Bauarbeiten», liegt seit 1911/13 vor, doch wird niemand behaupten wollen, dass man sich überall beeilt hätte, die eigenen, oft seltsam redigierten und verklausulierten Vorschriften bei Seite zu stellen. Im Hochbau werden die Normalien zwar häufig verwertet, doch nicht selten die wichtigsten Bestimmungen gestrichen, und im Tiefbau herrschen die eigenen Vorschriften vor. Die Sucht, dem Unternehmer «alle erdenklichen Risiken und andere Dinge aufzubürden», ist leider noch weitverbreitet. Sie führt dazu, dass er häufig Nachforderungen stellen oder sogar für das Ansehen der Beteiligten unruhliche Prozesse führen muss, um sich gegen die Auswirkungen einseitiger Vorschriften zu decken. Wo Unvollständigkeiten oder Unklarheiten im Bauvertrage vorhanden sind, ist es manchmal der Unternehmer, der sie zur Korrektur des eigenen Leichtsinnes oder der fachlichen Unfähigkeit auszunutzen versucht. Diese Missstände werden nicht behoben werden können, indem man dem Bewerber den Rat erteilt, unvollständige Submissionsunterlagen zurückzuweisen. Er ist als Arbeitnehmer regelmässig der schwächere Teil und in den heutigen Krisenzeiten ist seine Stellung im Verhältnis zum Bauherrn besonders ungünstig, sodass er sich davor hüten wird, durch meistens sehr übel aufgenommene Reklamationen seine Aussichten zu verschlechtern. Deshalb wird es namentlich von der Einsicht und von der Haltung der vergebenden Stelle abhängen, ob der Bauvertrag den billigen Ausgleich und den klaren Ausdruck der gegenseitigen Rechte und Pflichten darstellt.

Zwischen den Funktionen des Bauleiters und des Unternehmers muss ein sauberer Strich gezogen werden. Dieser soll darauf verzichten, die Aufgaben des projektierenden Ingenieurs oder Architekten übernehmen zu wollen, doch wird auch der Bauleiter daran denken müssen, dass er nicht Unternehmer ist. Die Hochhaltung dieser gesunden Trennung führt dazu, auch den Regiebetrieb, der noch immer Freunde besitzt, einzuschränken. Die schädlichen Zustände hinsichtlich der Gratisprojekte sind, soweit der Unternehmer daran beteiligt ist, meistens die Rückwirkung der unerfreulichen Konkurrenzverhältnisse, aber noch mehr hängen sie mit den gegenseitigen Beziehungen des projektierenden Architekten und Ingenieurs zusammen. Viele Klagen und Uebergriffe könnten schon beseitigt werden, wenn die beruflichen Organisationen (S. I. A., B. S. A. und S. B. V.) mehr als bisher zusammenarbeiten würden.

Ein bis auf die Einzelheiten ausgearbeitetes Projekt und klare Vertragsunterlagen sind die unerlässlichen Grundlagen der Kalkulation. Die Feststellung der Preise selber bleibt aber auch dann noch eine Kunst, die gelernt werden muss. Sie ist eine angewandte Kunst, weshalb die Vorbereitung in der Schule zur Erziehung zur richtigen Preisberechnung nicht ausreicht. Wichtig sind aber die auf den Ergebnissen der Praxis aufgebauten Untersuchungen und Leitfaden nach Art der «Kalkulation und Rechnungswesen des Baugeschäftes». Sie erstreben ein einheitliches Berechnungssystem, frei von Pedanterie und im Einklang mit der Erfahrung. Der praktische Einfluss solcher Arbeiten im Sinne der Abklärung war bisher leider ge-

ring. Die vergebenden Stellen benutzen sie selten. Die Beurteilung der Preise erfolgt noch stark gefühlsmässig, unter dem Einflusse der billigsten Offerte oder mit unvollständigem und unzutreffendem Vergleichsmaterial, anstatt nach unvoreingenommener, analytischer Methode. Solange es aber nicht gelingt, sich freizumachen von der falschen Grundeinstellung, dass der niederste Preis der Ausgangspunkt für die Beurteilung der übrigen Angebote bildet, wird die Feststellung des richtigen Preises immer mit untauglichen Mitteln unternommen. Deswegen kann es so häufig vorkommen, dass für die gleiche Leistung je nach der Situation die verschiedensten Preise als richtig angenommen werden, sogar im Widerspruch zum eigenen Voranschlag.

Wie jede konstruktive Arbeit, unterliegt die Preisbildung im Baugewerbe bestimmten, natürlichen Gesetzen, die den Preis in entscheidender Weise beeinflussen. Es bestehen sichere, für jedermann erkennbare Grundlagen; nur hinsichtlich ihrer Auswertung sind Differenzen möglich. Sie sind bei normalen Arbeiten heute sehr gering und wachsen mit der Eigenart und Seltenheit der Aufgabe. Die Unterschiede können persönlicher Art sein (Fähigkeit, Erfahrung, Einrichtungen) oder sie beruhen auf nicht vorausbestimmenden Ereignissen (Witterung, Bodengestaltung, Aenderung der Arbeitsbedingungen, der Materialpreise und Verhalten der Bauaufsicht). Man kann deshalb wohl sagen, dass es für Bauarbeiten keinen zum voraus genau feststehenden Preis gibt. Einen solchen gibt es überhaupt nicht für menschliche Leistungen, obwohl zahlreiche feste Tarife und Preise bestehen, die ohne Widerspruch hingenommen werden und deren Nutzniesser sich dagegen verwehren würden, wenn man ihre Massnahmen als «Mätzchen und Machenschaften» bezeichnen wollte. Es darf aber auch behauptet werden, dass bei den meisten Bauarbeiten der richtige Preis mit grösster Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann.

Herr Oberingenieur Meyer möchte diese Aufgabe dem Einzelnen überlassen, doch beschränkt er den Kreis auf «wirkliche» Unternehmer. Wären die Arbeiten im Baugewerbe darnach vergeben worden, so hätten wir heute bessere Zustände im Submissionswesen. Bestimmend für den Zuschlag war aber in der Regel nicht die Qualität, sondern der billige Preis. Die Berufsverbände haben zwar grosse Opfer für die berufliche Erziehung gebracht und heute mit der Einführung der Meistertitel dem Bauherrn die Auswahl nach Qualität leicht gemacht. Diese Bemühungen finden wohl bei festlichen Gelegenheiten Lob und Anerkennung, doch in der Praxis nehmen die meisten Bauherren noch jetzt nicht viel Rücksicht darauf.

Das geringe Interesse auf Seiten der Bauherren für die wirkliche Sanierung der Submissionsverhältnisse hat die Berufsverbände gezwungen, sich um die Preisbildung zu bekümmern, weil eben kein anderes, ordnendes Organ da war, diese Aufgabe zu übernehmen. Sie konnten die vorhandenen Missstände nur durch Herstellung einer gewissen Ordnung bekämpfen, und diese setzt die Zusammenarbeit der Berufsangehörigen voraus. Wie soll sie sonst erfolgen? Wer die Preisbildung im Baugewerbe allein auf das freie Spiel der Kräfte abstellen will, kann nicht gleichzeitig das Vorhandensein von Auswüchsen zugeben und für ihre Beseitigung eintreten; alle Erfahrungen der Vergangenheit beweisen, dass gerade das alte System zu den unerfreulichen Zuständen geführt hat. Diese Situation führte dann zwangsläufig zur gemeinsamen Aussprache und zur Aufstellung von Ordnungsvorschriften.

Die Zusammenarbeit soll nicht zur Einstellung der eigenen Kalkulation oder gar zur Aufgabe der eigenen Persönlichkeit führen. Wohl sind gewisse Einschränkungen damit verbunden, doch wäre die Bekämpfung ohne sie wirkungslos. Es kommt nur darauf an, dass von keiner Seite die grösseren, allgemeinen Interessen verletzt werden. Die politische und wirtschaftliche Freiheit ist mit Rücksicht auf diese allgemeinen Interessen schon vielfach eingeschränkt worden; unsere Gesetzgebung kennt auch den Begriff des unlauteren Wettbewerbes, der unter Strafe gestellt wird. Die betreffenden Bestimmungen finden aber keine Anwendung auf den Wettbewerb im Baugewerbe; umso notwendiger ist deshalb hier die Selbsthilfe. Es lässt sich nicht bestreiten, dass in ihr auch Gefahrmomente liegen: Die Möglichkeit der Schematisierung oder Uebertreibung. Ob solche